

Anforderungen an die überbetriebliche Nährstoffvermittlung über die vom Kuratorium der Betriebshilfsdienste/Maschinenringe in Münster betriebene Zentrale Datenbank und deren Nachweis

Az. II-5-2220.60.08

In Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen und landwirtschaftliche Biogasanlagen erfolgt die Prüfung, ob die Anforderungen der Düngeverordnung hinsichtlich der Nährstoffe Stickstoff und Phosphat (§ 3, Abs. 6 u. 7) zukünftig eingehalten werden können, gemäß Erlass vom 12.11.2003 (MBl. NRW. 2003 S. 1524) auf der Grundlage der Angaben auf dem Nährstoffbeurteilungsblatt. Soweit mehr Nährstoffe im Betrieb anfallen, als auf Flächen des Betriebes ordnungsgemäß verwertet werden können, kann die zuständige Abfallbehörde nach § 45 in Verbindung mit § 42 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anordnen, dass Nachweise für die ordnungsgemäße Verwertung außerhalb des Betriebes zu erbringen sind.

I. Verfahren der überbetrieblichen Nährstoffverwertung

Die Ordnungsgemäßheit einer überbetrieblichen Verwertung liegt vor, wenn die Nährstoffvermittlung über eine amtlich anerkannte zentrale Datenbank (ZDB), die beim Kuratorium der Betriebshilfsdienste/Maschinenringe in Münster betrieben wird, erfolgt. Der Nachweis wird durch Vorlage einer schriftlichen Vermittlungsgarantie der anerkannten ZDB bei der für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Behörde erbracht.

II. Anerkennung der Zentralen Datenbank (ZDB)

Die ZDB wird durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter als für den Vollzug der Düngeverordnung zuständige Behörde anerkannt, wenn die folgenden Anforderungen sichergestellt und nachweislich erfüllt werden:

1. Bei Vermittlung über die ZDB wird dem abgebenden Betrieb durch den Betreiber der ZDB eine Vermittlungsgarantie über die Verwertung von Wirtschaftsdüngern nach guter fachlicher Praxis ausgestellt. Die Vermittlungsgarantie muss einen Hinweis auf die erfolgte Anerkennung der ZDB nach den Vorschriften dieses Erlasses enthalten.
2. Alle beteiligten nährstoffaufnehmenden und -abgebenden Betriebe sind in der ZDB zu registrieren.
3. Das jährliche Nährstoffaufnahmekontingent wird durch Anwendung des Nährstoffbeurteilungsblattes gemäß dem Erlass vom 12.11.2003 ermittelt. Soweit dreijährige Hoftorvergleiche, berechnet und bewertet nach den Vorgaben der Landwirtschaftskammer, bestehen, können diese als Basis zur Berechnung des Nährstoffaufnahmekontingentes herangezogen werden.
4. Durch die ZDB wird sichergestellt, dass das nach Nummer 3 ermittelte Nährstoffaufnahmekontingent durch über die ZDB vermittelte Wirtschaftsdünger nicht überschritten wird. Ein Saldenvortrag auf Basis von Phosphor bis zu 30% der Nährstoffmengen pro Jahr bei abgebenden und aufnehmenden Betrieben aufgrund nachträglicher Analyseergebnisse ist möglich; im dreijährigen Mittel darf das Nährstoffaufnahmekontingent nicht überschritten werden.
5. Über die ZDB werden den registrierten Betrieben die jeweils abgegebenen bzw. aufgenommenen Nährstoffmengen und die aktuelle Nährstoffsituation nach Nährstoffbeurteilungsblatt jährlich bis zum 30.9. mitgeteilt. Die aufnehmenden Betriebe werden verpflichtet, wesentliche Änderungen in Bezug auf das Nährstoffbeurteilungsblatt - beispielsweise Änderung der Fläche oder des Tierbestandes - dem Betreiber der ZDB unverzüglich mitzuteilen. Der jährliche Hoftorvergleich ist dem Betreiber der ZDB bis zum 31.12. vorzulegen.

6. Alle Vermittler von Nährstoffen im Rahmen dieses Verfahrens sind verpflichtet, ein Liefer-scheinverfahren unter Verwendung des in Anlage 1 zu diesem Erlass aufgeführten Liefer-scheins durchzuführen.
7. Insgesamt dürfen maximal 49% der im Betrieb anfallenden Nährstoffe überbetrieblich ver-wertet werden.
8. Die Entfernung zwischen abgebendem und aufnehmendem Betrieb soll in der Regel 100 km nicht überschreiten, ansonsten muss sie zwingend innerhalb Nordrhein-Westfalens er-folgen.
9. Jährlich wird bis zum 31. Oktober eine Liste aller im Nachweisverfahren über die ZDB auf-tretenden Unternehmensnummern an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landes-beauftragten weitergeleitet. Hieraus kann mit den im Rahmen der Zufallsauswahl im Rah-men der Kontrolle der Düngeverordnung vorgesehen Betrieben eine Schnittmenge gebildet werden. Auf Anforderung werden dann die Lieferdaten dieser Betriebe bereitgestellt. Die Datenweitergabe an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten wird zentral vom Kuratorium der Maschinenringe vorgenommen.
10. Die zuständigen Behörden führen bei der ZDB Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften dieses Erlasses nach § 8 Abs. 2 und 3 Düngemittelgesetz durch.